

JANUAR 2012 (NR. 1)

Regime der Übertragung der
Steuerpflicht auf den
Beihilfeempfänger

Delegation der örtlichen
Zuständigkeit

Änderungen in den
Tschechischen
Buchführungsstandards

ANWEISUNG DER GENERALFINANZ- DIREKTION

Anweisung GFŘ D-8

AUS DER ABGEORDNETEN- KAMMER

Buchführungsgesetz

VERÖFFENTLICHTE GESETZE

Gesetz über EIS

Finanzverwaltung

Zollverwaltung



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českokobratrská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostava@ksb.cz

REGIME DER ÜBERTRAGUNG DER STEUERPFLICHT AUF DIE BEIHILFEEMPFÄNGER

Die Generalfinanzdirektion („GFD“) erließ die Stellungnahme zur Auswirkung des Regimes der Übertragung der Steuerpflicht bei der MwSt. auf die Beihilfeempfänger.

Die GFZ präzisiert, dass die Einführung der Anwendung des Regimes der Übertragung der Steuerpflicht auf keine Weise die Berechtigung oder den Ausschluss der Möglichkeit der Beihilfeempfänger beeinflusst, aus den gewährten Mitteln die MwSt. zu entrichten.

Wie die GFD in ihrer Stellungnahme anführt, stellt das Regime der Übertragung der Steuerpflicht nur eine andere Vorgehensweise bei der Angabe und Entrichtung der MwSt. dar.

DELEGATION DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT

Am 26. Januar 2011 veröffentlichte die GFZ die Stellungnahme zu der Problematik der Delegation der örtlichen Zuständigkeit nach der Abgabenordnung. Die GFZ weist auf die Unterschiede zwischen der Delegation der örtlichen Zuständigkeit und der Änderung der Registrierung hin.

Die GFZ hebt hervor, dass die Entscheidung über die Delegation der örtlichen Zuständigkeit zu der Ausübung der Steuerverwaltung immer von dem am nächsten gemeinsam übergeordneten Steuerverwalter auf Antrag des Steuersubjektes oder aus Anlass des Steuerverwalters erlassen wird. Dagegen erlässt der Steuerverwalter bei der Registrierung des Steuersubjektes die Entscheidungen aufgrund von gesetzlich festgelegten Kriterien.

ÄNDERUNG IN DEN TSCHECHISCHEN BUCHFÜHRUNGSSTANDARDS

Das Finanzministerium veröffentlichte in der Finanzzeitschrift Finanční zpravodaj 9/2011 Änderungen der Tschechischen Buchführungsstandards („CZ-BS“), und

zwar sowohl für Unternehmer als auch für ausgewählte Gesellschaften¹.

CZ-BS für die Unternehmer

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wurden drei CZ-BS novelliert, die latente Steuer, Operationen mit dem Unternehmen und Kapitalkonten und langfristige Verbindlichkeiten regeln. Die Änderungen betreffen die Umwandlungen von Gesellschaften.

Novelliert wurden mit Wirkung erst ab dem 1. Januar 2013 auch CZ-BS, die die Eröffnung und den Abschluss von Büchern, die latente Steuer, Kapitalkonten und langfristige Verbindlichkeiten und Aufwand und Ertrag regeln. Die Änderungen werden im Anschluss an die Änderungen in der Verordnung Nr. 500/2002 Slg. durchgeführt, nach der sich die Unternehmer richten, welche das Ergebnis der letzten Jahre betreffen.

CZ-BS für ausgewählte Gesellschaften

Mit Wirkung ab dem 20. Dezember 2011 wurden CZ-BS novelliert, die Konten und Grundsätze der Buchung auf den Konten, Transfers, Berichtigungsposten und Aussonderung der Forderungen und Vorräte regeln. Es handelt sich überwiegend um Novellierung der Buchungsvorgänge.

ANWEISUNG GFŘ D-8

Die Generalfinanzdirektion erließ die Anweisung GFŘ D-8, die einheitliche Kurse für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2011 festlegt. Der einheitliche Kurs wird für die Umrechnung der Fremdwährung von denjenigen Steuerzahlern verwendet, welche keine Bücher führen.

Wenn es sich um Umrechnung von Fremdwährungen handelt, welche im Kurszettel nicht angeführt sind, findet die Umrechnung über eine dritte Währung, die die Steuerzahler untereinander vereinbaren, oder die von einem sich auf die Devisenproblematik spezialisierenden Sachverständigen festgelegte

¹ Gesellschaften, die ihre Bücher nach der Verordnung Nr. 410/2009 Slg., in der geltenden Fassung (Gebietskörperschaften, Beitragsorganisationen usw.) führen.

Umrechnung Anwendung. Ein Verzeichnis der Sachverständigen ist u.a. auf der Homepage des Justizministeriums unter www.justice.cz angeführt.

AUS DER ABGEORDNETENKAMMER

Zurzeit befindet sich in erster Lesung in der Abgeordnetenversammlung die Novelle des Buchführungsgesetzes (Parlamentblatt Nr. 558).

Die Novelle enthält außer legislativ technischer Anpassungen z.B. die legislative Präzisierung des Umfangs der Pflichten von ausgewählten Gesellschaften, eine Änderung der Bestimmungen über die Inventarisierung des Vermögens und der Verbindlichkeiten oder die Ergänzung der Bedingungen für die Buchführung im vereinfachten Umfang für Beitragsorganisationen. In den vorübergehenden Bestimmungen ist vorgeschlagen, dass bis auf geringfügige Ausnahmen die Fassung des novellierten Buchführungsgesetzes für die Rechnungsperiode, die in 2012 begonnen hat, Anwendung finden würde.

VERÖFFENTLICHTE GESETZE

In der Gesetzessammlung wurden die nachfolgend angeführten Gesetze veröffentlicht. Über Änderungen, die diese Gesetze bringen, haben wir Sie bereits in den früheren Steuernews informiert.

Gesetz zur Errichtung einer Inkassostelle – Gesetz Nr. 458/2011 Slg.

Gesetz über die Finanzverwaltung – Gesetz Nr. 456/2011 Slg.

Gesetz, mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Finanzverwaltung geändert werden – Gesetz Nr. 457/2011 Slg.

Gesetz über die Zollverwaltung – Gesetz Nr. 17/2012 Slg.

Gesetz, mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Zollverwaltung geändert werden – Gesetz Nr. 18/2012 Slg.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Die in diesen Steuernews angeführten Informationen stellen keinen Rechtsrat oder Stellungnahme dar. Die Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík trägt keine Haftung für jegliche Aktivitäten oder Handlungen, die in Folge von den in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen entstehen. Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierteren Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen detailliertere Informationen zu der oben angeführten Problematik mitzuteilen.

Die Steuernews erhalten Sie als Geschäftspartner der Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Sollten Sie sich deren weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich hier abmelden: <http://www.ksb.cz/newsletter/unsubscribe/tn>.

Kontakte an das KSB-Steuersteam:

Tel.-Nr.: 224 103 316

Pavla Blažková pblazkova@ksb.cz

Dalibor Bucek dbucek@ksb.cz

Jan Černohouz jcernohouz@ksb.cz

Alena Jurič ajuric@ksb.cz

Helena Navrátilová hnavratilova@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliče 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz